

# Application Service Providing e.BEx

Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung der Softwareanwendung e.BEx zur Nutzung der Anwendung über das Internet sowie technischer Support gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts nach Maßgabe der im **Lizenzschein** sowie der umseitig abgedruckten und anliegenden **Vertragsbedingungen** zum Application Service Providing e.BEx der Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH („wvgw“), Josef-Wirmer-Straße 3, 53123 Bonn.

---

## Lizenzschein e.BEx

### 1. Anzahl von Nutzungsberechtigungen (§ 6 Abs. 1 lit. f)

Der Parteien vereinbaren gemäß § 6 Abs. 1 lit. f nachstehende, jeweils gesondert gemäß § 8 zu vergütende Anzahl von Nutzungs- bzw. Zugriffsberechtigungen (Grundpreis je Berechtigung 990,00 € im ersten Jahr, 170,00 € ab dem zweiten Jahr):

### 2. Benennung von Zugriffsberechtigten (§ 2 Abs. 2)

Die für die Nutzung der ANWENDUNG erforderlichen Zugangsdaten werden der Anzahl von Nutzungsberechtigungen entsprechend folgenden namentlich benannten Mitarbeitern des Kunden zugewiesen:

_____
_____

_____
_____

### 3. Benennung der Ansprechpartner (§ 12 Abs. 1)

#### **wvgw (Provider)**

Name: Hans Gerd Schneider  
Telefon: +49 228 9191430  
E-Mail: [schneider@wvgw.de](mailto:schneider@wvgw.de)

#### **Kunde**

Name: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

---

Bonn, 6. August 2007

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
wvgw mbH, ppa. Hans Gerd Schneider

\_\_\_\_\_  
Kunde (Firmenstempel/Unterschrift)

**Vertragsbedingungen zum  
Application Service Providing e.BEx  
der  
Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH  
(„wvGW“), Josef-Wirmer-Straße 3, 53123 Bonn**

**Präambel**

Der Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW) hat am 30.11.2006 den DVGW-Hinweis G442 (Explosionsgefährdete Bereiche an Ausblaseöffnungen von Leitungen zur Atmosphäre an Gasanlagen) verabschiedet. Dieser wurde im Dezember 2006 veröffentlicht.

E.ON Ruhrgas verfügt mit der Anwendung e.BEx über ein Online-Berechnungsprogramm, mit welchem Berechnungen von Ausdehnungen von explosions-gefährdeten Bereichen nach Maßgabe des DVGW-Hinweises G442 durchgeführt werden können.

Mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien, dass die WVGW als Provider dem Kunden die Nutzungsmöglichkeit für die Softwareanwendung e.BEx zum Zugriff über das Internet zur Verfügung stellt.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung der Softwareanwendung e.BEx (im Folgenden „ANWENDUNG“ genannt) zur Nutzung ihrer Funktionalitäten, die technische Ermöglichung der Nutzung der ANWENDUNG über das Internet und die Einräumung bzw. Vermittlung von Nutzungsrechten an der ANWENDUNG durch den Provider gegenüber dem Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts sowie technischer Support nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Der Funktionsumfang der Software ergibt sich aus der Präambel dieses Vertrages sowie ergänzend aus der Anwendungsdokumentation.

**§ 2 Bereitstellung von ANWENDUNG**

(1) Der Provider hält auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage oder mehreren Datenverarbeitungsanlagen (im Folgenden „SERVER“ genannt) die ANWENDUNG zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereit.

(2) Der Provider übermittelt dem Kunden die gemäß **Lizenzschein** vereinbarte Anzahl von Benutzernamen und Benutzerpasswörter. Die Benutzernamen und Passwörter sind personenbezogen (Benennung gemäß **Lizenzschein**) und dürfen nur von den benannten Personen verwendet werden. Eine parallele Nutzung des Programms durch mehrfache Einwahl mit denselben Zugangsdaten ist nicht gestattet. Eine Weitergabe von Benutzernamen und Passwörtern ist untersagt.

(3) Übergabepunkt für die ANWENDUNG ist der Routerausgang des Rechenzentrums des Providers.

(4) Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und dem Provider bis zum Übergabepunkt ist der Provider nicht verantwortlich.

**§ 3 Technische Verfügbarkeit der ANWENDUNG**

(1) Der Provider schuldet eine auf das Vertragsjahr bezogene Verfügbarkeit von mindestens 95 % der ANWENDUNG am Übergabepunkt. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die technische Nutzbarkeit der ANWENDUNG am Übergabepunkt zum Gebrauch durch den Kunden.

(2) Der Kunde wird den Provider in Fällen mangelnder Verfügbarkeit unverzüglich informieren. Der Provider wird prüfen, ob die Verfügbarkeit bis zum Übergabepunkt gewährleistet ist. Soweit dies nicht der Fall ist, wird der Provider unmittelbar Fehlerbeseitigungsmaßnahme ergreifen und auf die Herstellung der Verfügbarkeit hinwirken. Soweit die Verfügbarkeit bis zum Übergabepunkt gegeben ist, trifft den Provider für eine mangelnde Zugriffsmöglichkeit des Kunden, die auf Umständen beruhen, die nicht im Verantwortungsbereich des Providers liegen (z. B. Ausfälle bei Internet-Providern, etc.), keine Verantwortung. Letztgenannte Einschränkungen der Verfügbarkeit bleiben bei der Bestimmung der jährlichen Gesamtverfügbarkeit unberücksichtigt.

**§ 4 Nicht- und Schlechterfüllung von Hauptleistungspflichten**

(1) Kommt der Provider den in §§ 2 bis 3 vereinbarten Verpflichtungen nicht vollständig nach, gelten die folgenden Regelungen.

(2) Der Provider wird im Falle von Softwaremängeln unverzüglich die Behebung der Mängel veranlassen. Softwaremängel sind vom Nutzer unverzüglich anzuzeigen.

(3) Gerät der Provider mit der betriebsfähigen Bereitstellung der ANWENDUNG in Verzug, so richtet sich die Haftung nach § 13. Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Provider eine vom Kunden gesetzte zweiwöchige Nachfrist nicht einhält, d. h. innerhalb der Nachfrist nicht die vereinbarte Funktionalität der ANWENDUNG zur Verfügung stellt.

(4) Kommt der Provider nach betriebsfähiger Bereitstellung der ANWENDUNG den vereinbarten Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so verringert sich die Jahrespauschale nach § 8 Abs. 1 anteilig für die Zeit, in der die ANWENDUNG dem Kunden nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung standen. Hat der Provider diese Nichterfüllung zu vertreten, so kann der Kunde ferner Schadensersatz nach Maßgabe von § 13 geltend machen.

(5) Hat der Kunde den Leistungsausfall dem Provider nicht angezeigt, so hat er im Bestreitensfalle zu beweisen, dass der Provider anderweitig Kenntnis davon erlangt hat.

**§ 5 Sonstige Leistungen des Providers, Support**

(1) Der Provider stellt dem Kunden einmalig bei Vertragsbeginn eine Anwendungsdokumentation für die ANWENDUNG online zur Verfügung. Die unter § 6 für die ANWENDUNG vereinbarten Nutzungsbeschränkungen gelten für die Dokumentation entsprechend.

(2) Der Provider leistet technischen Support für Fragen des Kunden zur Nutzung des Programms. Der Kunde soll den technischen Support nicht in Anspruch nehmen, wenn die Frage unter Heranziehung der Anwendungsdokumentation zu beantworten ist. Der Provider stellt für den technischen Support eine telefonische Hotline zur Verfügung. Diese Hotline ist für den Kunden während der üblichen Geschäftszeiten des Providers (werktags, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr) unter der Rufnummer 0228 919140 erreichbar. Über die Gesprächsgebühren hinaus fallen keine weiteren Kosten für die Nutzung der Hotline an.

(2) Weitere Leistungen des Providers können jederzeit schriftlich vereinbart werden. Solche weiteren Leistungen werden gegen Erstattung des nachgewiesenen Aufwands zu den im Zeitpunkt der Beauftragung allgemein geltenden Preisen des Providers erbracht.

**§ 6 Nutzungsrechte an und Nutzung der ANWENDUNG**

**(1) Nutzungsrechte an der ANWENDUNG**

(a) Der Kunde erhält an der ANWENDUNG einfache (nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare), auf die Laufzeit dieses

Vertrages beschränkte Nutzungsrechte nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

(b) Der Kunde nutzt die Zugangsdaten nur für den Zugriff auf den SERVER, um die ANWENDUNG auf dem SERVER zu nutzen. Eine Überlassung der ANWENDUNG an den Kunden erfolgt nicht. Der Kunde darf die ANWENDUNG nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten durch eigenes Personal nutzen.

(c) Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen an der ANWENDUNG vorzunehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern der Provider sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außer Stande ist.

(d) Sofern der Provider während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die ANWENDUNG vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.

(e) Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die ANWENDUNG über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder die ANWENDUNG Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten auch solche Unternehmen, mit denen der Nutzer gemäß § 15 AktG verbunden ist, sowie Gesellschaften eines Konzerns, in welchen der Nutzer eingebunden ist. Die Erteilung einer Berechtigung zur unternehmens-übergreifenden bzw. konzernweiten Nutzung bedarf einer ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung. Schließlich ist es auch nicht gestattet, die ANWENDUNG zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.

(f) Die vorstehenden Regelungen gelten für jede erteilte Nutzungsberechtigung. Die Anzahl der Nutzungs- bzw. Zugriffsberechtigungen wird im **Lizenzschein** festgelegt.

## **(2) Verpflichtungen des Kunden zur sicheren Nutzung**

Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung der ANWENDUNG durch Unbefugte zu verhindern.

## **(3) Verletzung der Bestimmungen nach Abschnitt (1) und (2) durch den Kunden**

(a) Verletzt der Kunde die Regelungen in Abschnitt (1) oder (2) aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann der Provider den Zugriff des Kunden auf die ANWENDUNG sperren, wenn die Verletzung hierdurch abgestellt werden kann.

(b) Verletzt der Kunde trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung des Providers weiterhin oder wiederholt die Regelungen in Abschnitt (1) oder (2), und hat er dies zu vertreten, so kann der Provider den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.

(c) Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung der ANWENDUNG durch Dritte schuldhaft ermöglicht, hat der Kunde jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe der Grundpauschale für das erste Nutzungsjahr nach § 8 Abs. 1 zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten; in diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

(d) Hat der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten, so kann der Provider Schadensersatz nach Maßgabe von § 13 geltend machen.

## **§ 7 Haftung für Rechte Dritter**

(1) Der Provider wird den Kunden von Rechten Dritter und von einer daraus resultierenden Beeinträchtigung der Erbringung vereinbarter Leistungen unverzüglich unterrichten.

(2) Soweit der Provider nicht oder nicht mehr über die Rechte verfügt, die er benötigt, um den Vertrag ordnungsgemäß zu

erfüllen, insbesondere über die notwendigen Nutzungsrechte an Software und Dokumentationen, und die ANWENDUNG länger als vereinbart nicht nutzbar ist, gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

(3) Der Provider haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Kunden, sofern und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Kunde den Provider auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter.

## **§ 8 Entgelt**

(1) Die Vergütung für die zu erbringenden Leistungen der Nutzungsgewährung bzgl. der ANWENDUNG besteht in einem pauschalen Nutzungsentgelt. Das Nutzungsentgelt beläuft sich je Nutzungsberechtigung (**siehe Lizenzschein**) für die ersten zwölf Monate auf den Pauschalbetrag von **990,00 €**. Für die nachfolgenden Jahre beträgt das Nutzungsentgelt pro Jahr und Nutzungsberechtigung pauschal **170,00 €** jährlich. Die Parteien können – insbesondere im Falle des Erwerbs einer Vielzahl von Nutzungsberechtigungen – abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbaren.

(2) Das Nutzungsentgelt ist im Voraus zu entrichten. Die Pauschale für das erste Nutzungsjahr ist unmittelbar nach Vertragsschluss fällig. Für die weiteren Nutzungsjahre ist die Pauschale im Voraus, spätestens drei Werktage vor Beginn des neuen Nutzungsjahres, fällig. Hat der Kunde den Vertrag berechtigterweise außerordentlich gekündigt, so ist die Pauschale zeitanteilig zurückzuzahlen.

(3) Der Provider ist berechtigt, die Vergütung für die von ihm angebotenen Leistungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) erstmalig sechs Monate nach Abschluss dieses Vertrages zu erhöhen. Zu weiteren Erhöhungen der Vergütung gemäß § 315 BGB ist der Provider berechtigt, wenn die letzte Preiserhöhung mindestens sechs Monate zurückliegt.

(4) Sonstige Leistungen werden vom Provider nach Aufwand erbracht zu den jeweils im Zeitpunkt der Beauftragung geltenden allgemeinen Listenpreisen des Providers.

(5) Vergütungen werden zuzüglich MwSt. in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe geschuldet.

## **§ 9 Pflichten und Obliegenheit des Kunden**

Der Kunde wird alle Pflichten und Obliegenheiten erfüllen, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Er wird insbesondere:

1. die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie die vereinbarte Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Diese Daten sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;
2. die Beschränkungen/Verpflichtungen im Hinblick auf die Nutzungsrechte nach § 6 einhalten, insbesondere
  - a. alle von ihm für die Nutzung der ANWENDUNG nach § 6 vorgesehenen Nutzer und entsprechende Änderungen benennen;
  - b. keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in Programme, die von dem Provider betrieben werden eingreifen oder eingreifen lassen oder in Datenetze des Providers unbefugt eindringen oder ein solches Eindringen fördern;
  - c. den Provider von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der ANWENDUNG durch ihn beruhen oder die sich aus vom Kunden

verursachen datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der ANWENDUNG verbunden sind;

- d. die berechtigten Nutzer verpflichten, ihrerseits die für sie geltenden Bestimmungen dieses Vertrages einzuhalten;
3. dafür Sorge tragen, dass er (z. B. bei der Übermittlung von Texten/Daten Dritter auf den SERVER des Providers) alle Rechte Dritter an von ihm verwendetem Material beachtet;
4. nach § 10 Abs. 2 die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er bei Nutzung der ANWENDUNG personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift;
5. Mängel an Vertragsleistungen, insbesondere Mängel an den Leistungen nach §§ 2 bis 3, dem Provider unverzüglich anzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige aus Gründen, die er zu vertreten hat, stellt dies eine Mitverursachung bzw. ein Mitverschulden dar. Soweit der Provider infolge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt, die Pauschale nach § 8 Abs. 1 des Vertrages ganz oder teilweise zu mindern, den Ersatz des durch den Mangel eingetretenen Schadens zu verlangen oder den Vertrag wegen des Mangels ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen. Der Kunde hat dazulegen, dass er das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat;
6. Anwendungsdaten regelmäßig und der Bedeutung der Daten entsprechend sichern und eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu ermöglichen.

#### **§ 10 Datensicherheit, Datenschutz**

- (1) Die Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- (2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes den Provider von Ansprüchen Dritter frei. Soweit die zu verarbeitenden Daten personenbezogene Daten sind, liegt eine Auftragsdatenverarbeitung vor und der Provider wird die gesetzlichen Erfordernisse der Auftragsdatenverarbeitung und Weisungen des Kunden (z. B. zur Einhaltung von Löschungs- und Sperrungspflichten) beachten. Die Weisungen müssen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Provider wird kundenbezogene Daten nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrages erfordert. Der Kunde stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.

#### **§ 11 Geheimhaltung**

- (1) Die Vertragspartner werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen,

deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt.

- (2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie

> ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;

> der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;

> der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Partei hierfür verantwortlich ist.

- (3) Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Abs. 2 nicht nachgewiesen ist.

#### **§ 12 Ansprechpartner und Eskalationsverfahren**

- (1) Die Parteien benennen einander schriftlich zu Zwecken der Kanalisierung der insbesondere bei Störungen im Leistungsgefüge erforderlichen Kommunikation jeweils einen Hauptansprechpartner, der für die jeweilige Partei rechtlich verbindliche Erklärungen abgeben kann oder solche Erklärungen innerhalb von 6 Werktagen, nachdem ihm der Hauptansprechpartner der anderen Partei einen Sachverhalt und das Bedürfnis nach Entscheidung schriftlich mitgeteilt hat, herbeiführen kann. Die Benennung der Ansprechpartner erfolgt im **Lizenzschein**.

- (2) Ist eine Abstimmung auf der Ebene der Hauptansprechpartner nicht innerhalb von 12 Werktagen nach Mitteilung des Sachverhalts und des Entscheidungsbedürfnisses getroffen, ist der Vorgang unverzüglich der jeweiligen Geschäftsführung der Parteien oder der von diesen benannten Vertretern zur Entscheidung vorzulegen. Diese Eskalationsstufe soll innerhalb einer Frist von weiteren 12 Werktagen ab Eingang des Vorgangs eine abschließende Entscheidung treffen.

#### **§ 13 Haftung, Haftungsgrenzen**

- (1) Die Parteien haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Im Übrigen haftet eine Partei nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Die Haftung des Providers ist darüber hinaus auf den Betrag einer 5-fachen Jahresgebühr gemäß § 8 Abs. 1 beschränkt. Die verschuldensunabhängige Haftung des Providers auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (5) Eine Haftung des Providers für fehlerhafte Berechnungsergebnisse ist ausgeschlossen, soweit der Nutzer die Berechnungsergebnisse ohne Plausibilitätsprüfung verwendet, insbesondere von der Richtigkeit der Daten ausgeht, obwohl diese offensichtlich auf einer fehlerhaften Berechnung beruhen.
- (6) Für Schäden, die aufgrund einer fehlerhaften Bedienung der ANWENDUNG durch den Nutzer beruhen, ist dieser allein verantwortlich; insoweit ist eine Haftung des Providers ausgeschlossen.

#### **§ 14 Laufzeit, Kündigung**

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Bereitstellung der Leistungen erfolgt ab Vertragsschluss. Die Zugangsberechtigungen werden unverzüglich eingerichtet und an den Kunden übermittelt.

(2) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres gekündigt werden. Der Beginn eines Vertragsjahres richtet sich nach dem Datum des Vertragsschlusses (maßgeblich ist das Datum der Unterschrift des Letztunterzeichnenden).

(3) Die außerordentliche Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ist nur nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung von nicht unter 10 Werktagen und nach Durchlaufen des vereinbarten Eskalationsverfahrens möglich. Hat der Kündigungsberechtigte länger als 14 Werktage Kenntnis von den die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Umständen, kann er die Kündigung nicht mehr auf diese Umstände stützen.

(4) Ungeachtet der Regelung in Abs. 3 kann der Provider den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgeltes in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht in Verzug ist. Der Provider kann in diesem Fall zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen monatlichen Grundpauschale verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

#### **§ 15 Pflichten bei und nach Beendigung des Vertrags**

Der Kunde ist mit rechtlicher Beendigung des Vertrages verpflichtet, dem Provider die Anwendungsdokumentation sowie ggf. angefertigte Kopien dieser auszuhändigen. Etwaige Kopien auf eigenen DV-Einrichtungen sind zu löschen. Daten über Zugangsberechtigungen sind zu vernichten. Die Zugangsdaten dürfen über die Vertragsbeendigung nicht hinaus nicht mehr verwendet werden.

#### **§ 16 Höhere Gewalt**

(1) Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- > von der Vertragspartei nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung,
- > Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
- > über 6 Wochen andauernder und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
- > nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets; dies gilt nicht, sofern und soweit der Provider die Telekommunikationsleistung mit anbietet.

(2) Jede Vertragspartei hat die andere über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 17 Schlussbestimmungen**

(1) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(2) Anhänge sind in ihrer jeweils gültigen, d. h. von beiden Parteien unterzeichneten, Fassung Bestandteil dieses Vertrags.

(3) Nebenbestimmungen außerhalb dieses Vertrages und seiner Anhänge bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und der Anhänge bedürfen der zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(4) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.

(5) Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrages Lücken, die die Vertragspartner nicht vorgesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung i. S. von Abs. 4 rechtskräftig oder von beiden Parteien übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.

(6) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern nicht eine Norm zwingend einen anderen Gerichtsstand anordnet, Köln.